

## Erläuterungen

Die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) sowie die Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) wurde im Burgenland für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.39/2006, umgesetzt.

Der Landesgesetzgeber hat in der Landarbeitsordnung nur die Grundsätze der Richtlinien umgesetzt und die Detailregelung dem Verordnungsgeber überlassen.

§ 94g Abs. 1 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 sieht vor, dass die Landesregierung die näheren Vorschriften zur Durchführung der §§ 76 bis 94d zu erlassen hat. Gemäß § 94g Abs. 2 Z 6 lit. c und lit. d sind nähere Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, insbesondere über die Ermittlung des Lärms, über die Festsetzung von Grenzwerten des Lärms sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren und Bestimmungen über erforderlichenfalls sonstige physikalische Einwirkungen vorzusehen.

Die zitierten Richtlinien enthalten hauptsächlich technische Vorschriften wie Auslöse- und Grenzwerte sowie Bestimmungen über deren Bewertung und Messung, Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefahren. Auf Bundesebene wurden die Richtlinien nach dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz durch die Bundesverordnung zum Schutz vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, mit einer Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz sowie einer Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 22/2006, umgesetzt. Diese Bundesverordnung diente als Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Mit dieser Verordnung soll die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV - LuFw) erlassen werden.

Mehrkosten für das Land werden durch die beabsichtigte Regelung nicht erwartet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt dieser Konsultationsmechanismus nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu setzen verpflichtet ist. Dieser Verordnungsentwurf, mit dem zwingende Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes umgesetzt werden, wird deshalb nur den Interessenvertretungen im Burgenland sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie den berührten Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt.